

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Oberrichter.

§ 48

Gliederung

Bei den Bezirksgerichten werden Straf- und Zivilsenate **gebildet.**

§ 49

Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig:

a) für die Verhandlung und Entscheidung über

1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
2. Mord,
3. besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die Anklage bei einem anderen Gericht erhebt;

b) für die Verhandlung und Entscheidung in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen.

§ 50

Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Zivilsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig für die Zivilsachen, die nicht vor das Kreisgericht gehören.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen.